

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.05.2021

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW

Sachverhalt:

Im Haushaltsjahr 2021 ist die Genehmigung der nachstehend aufgeführten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW erforderlich:

Produkt, Sachkonto, Maßnahme	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Ansatz 2021	überplanmäßig außerplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
01.111.08.0 504100	<p>Personalmanagement</p> <p><u>Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte</u></p> <p>Das Antrags- und Bewilligungsverfahren zur Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits- Pflege- und Todesfällen für Beihilfeberechtigte der Stadt Geilenkirchen aufgrund der Beihilfeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BVO-NRW) ist seit einigen Jahren auf die Beihilfekasse der Rheinischen Versorgungskassen in Köln übertragen.</p> <p>Die von der Beihilfekasse gewährten Beihilfen werden dabei seit dem Jahre 2020 über ein differenziertes Umlageverfahren refinanziert; bis zum Jahre 2019 erfolgte die Refinanzierung der Beihilfeaufwendungen über ein Erstattungsmodell.</p> <p>Aufgrund der gestiegenen Aufwendungen im Gesundheitswesen mussten die Rheinischen Versorgungskassen die zuletzt im Juni 2020 festgesetzten Umlagepauschalen neu kalkulieren und für das Jahr 2021 erhöhen.</p> <p>Für den städt. Haushalt ergibt sich ein Mehrbedarf in Höhe von 107.100 €.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planentwurfs 2021 war diese Mehrbelastung noch nicht bekannt.</p> <p>Die Mehrbelastung ist im Wege einer überplanmäßigen Leistung (Aufwand u. Auszahlung) gemäß § 83 GO NRW bereitzustellen.</p> <p>Die überplanmäßige Leistung führt in der Ergebnisplanung des laufenden Haushaltsjahres zu einem erhöhten Jahresfehlbetrag sowie zu Mehrauszahlungen im Rahmen des konsumtiven Finanzplanes.</p>	550.000 €	107.100 € (überplanmäßig)	X	X

<p>01.111.08.0 512100</p>	<p>Die Mehrbelastungen liegen im Rahmen der in der Haushaltssatzung (§ 8) festgelegten Erheblichkeitsgrenzen gem. § 81 Abs. 2 Nr. 1b und § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW.</p> <p>Personalmanagement</p> <p><u>Beiträge Versorgungskasse Beamte</u></p> <p>Die Rheinischen Versorgungskassen haben die seit mehreren Jahren praktizierte Umlagefinanzierung der Beamtenpensionen zum 01.01.2021 reformiert.</p> <p>Mit der Verfahrensänderung soll für die einzelnen Mitgliedskommunen eine stimmigere, da verursachungsgerechtere Beteiligung an der Solidarfinanzierung der Versorgungsleistungen erreicht werden.</p> <p>Das auf der Reform basierende Prognosegutachten, welches die zu erwartende Aufwandsentwicklung für die kommenden 5 Jahre – beginnend mit dem Jahr 2021 – aufzeigt, hat die Verwaltung erst so spät erreicht, dass eine Berücksichtigung im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2021 nicht mehr möglich war.</p> <p>Über den Haushaltsansatz hinaus erhöhen sich die an die Versorgungskasse zu leistenden Abschlagszahlungen für das laufende Jahr um 158.720 €.</p> <p>Aus der endgültigen Festsetzung der Umlage für das Jahr 2020 fließt ein Betrag in Höhe von 86.686,00 zurück, so dass noch ein verbleibender Betrag in Höhe von 72.034 € überplanmäßig bereit gestellt werden muss.</p> <p>Die überplanmäßige Leistung führt in der Ergebnisplanung des laufenden Haushaltsjahres zu einem erhöhten Jahresfehlbetrag sowie zu Mehrauszahlungen im Rahmen des konsumtiven Finanzplanes.</p> <p>Die Mehrbelastungen liegen im Rahmen der in der Haushaltssatzung (§ 8) festgelegten Erheblichkeitsgrenzen gem. § 81 Abs. 2 Nr. 1b und § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW.</p>	<p>1.375.000 €</p>	<p>72.034 € (überplanmäßig)</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
<p>01.111.06.0 071100</p>	<p>Stadtbetrieb</p> <p><u>Auszahlungen für die Anschaffung eines Kastenwagens mit elektrischem Antrieb für den Stadtbetrieb</u></p> <p>Zur Leistung investiver Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen für den Stadtbetrieb sind im Finanzplan 2021 bei Produkt 01.111.06.0/SK 071100/Maßnahme 77000.93510 Finanzmittel in Höhe von insgesamt 50.000 € eingeplant.</p> <p>Aus diesem Ansatz war vorgesehen, einen anteiligen Betrag in Höhe von ca. 24.500 € für die Beschaffung eines Kastenwagens (mit Verbrennungsmotor) für den hiesigen Stadtbetrieb zu verwenden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der derzeit gegebene-</p>	<p>0 €</p>	<p>36.500 € (außerplanmäßig)</p>	<p></p>	<p>X</p>

	<p>nen Bezuschussungsmöglichkeiten, potentiell niedriger Betriebskosten, aber auch aufgrund der zu erwartenden Einsatzbedingungen des Fahrzeuges und nicht zuletzt aus ökologischen Gründen bietet sich als Alternative die Beschaffung eines Fahrzeuges mit E-Antrieb an.</p> <p>Die zu erwartenden Investitionskosten für ein solches Fahrzeug belaufen sich auf rd. 36.500,00 € und werden mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss von 40 % (= rd. 14.600 €) subventioniert. Die beim städt. Bauhof vorhandene Ladeinfrastruktur kann mit geringem Aufwand erweitert werden und ist von daher nutzbar.</p> <p>Die Investition (brutto ohne Zuschuss) ist als außerplanmäßige Auszahlung darzustellen.</p> <p>Deckung</p> <p>Die Investitionskosten sind durch Mehrein-zahlungen (Zuschuss) und nicht mehr benötigten Auszahlungen bei Produkt 01.111.06.0/SK 071100/Maßnahme 77000.93510 gedeckt.</p>				
--	--	--	--	--	--

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)